

Auszug aus der Niederschrift
25. Sitzung des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses vom
25.01.2024

- 5.1 Bebauungsplan Nr. 465 – O.VISION Zukunftspark – und Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung - Gelände des ehemaligen Stahlwerkes Ost – Beschluss über die Nichtanwendung der Bebauungspläne aufgrund einer inzident festgestellten Unwirksamkeit der ortsrechtlichen Satzungen durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Nichtanwendungsbeschluss)
B/17/4174-01**

Herr Hülsebusch stellt den Nichtanwendungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 465 und Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung anhand einer Präsentation vor. Die Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

Herr Hülsebusch beantwortet die Fragen von **Herrn Osmann** und **Herrn Real**.

Herr Bandel merkt noch einmal an, dass es sich bei der Vorlage um einen Nichtanwendungsbeschluss handelt.

Herr Hülsebusch beantwortet weitere Fragen von **Frau Grothe** und **Herrn Dobnik**.

Auf Antrag von **Herrn Dobnik** ruft der Vorsitzende Stadtverordnete **Bandel** die drei Beschlussvorschläge zur Ermittlung des Vorberatungsergebnisses einzeln auf.

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss nimmt den Beschlussvorschlag unter dem Punkt 1 der Drucksache B/17/4174-01 zur Kenntnis.

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss berät den Beschlussvorschlag unter dem Punkt 2 der Drucksache B/17/4174-01 mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion Die Grünen und bei Enthaltung der AfD-Fraktion zustimmend vor.

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss berät den Beschlussvorschlag unter dem Punkt 3 der Drucksache B/17/4174-01 mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion Die Grünen und bei Enthaltung der AfD-Fraktion zustimmend vor.

Anlage 1 TOP 5.1_SMA_25012024

Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss

25. Januar 2024

Tagesordnungspunkt 5.1 – *B/17/4174-01*

**- Nichtanwendungsbeschluss –
Bebauungsplan Nr. 465 und
Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung**

BPL Nr. 465 und BPL Nr. 465, 1. Änderung

- » Schwerwiegenden Rechtsfehler
- » Inzidente Unwirksamkeit
- » Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit
- » Zukünftige Zulässigkeit §§ 34 und 35 BauGB



Entscheidung des OVG NRW

- Urteil vom 27. Februar 2023 – 10 A 1136/22

„[...] Deren textliche Festsetzung Nr. 1, wonach in allen Kerngebieten Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO unzulässig sind, kann nicht auf § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO gestützt werden. Soweit der Rat mit der Festsetzung großflächige Einzelhandelsbetriebe ausschließen wollte, die wegen ihrer möglichen städtebaulichen Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Kern- und Sondergebieten zulässig sind (vgl. Seite 22 f. der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 465), knüpft er nicht etwa an bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben an, sondern an das jeweils im Einzelfall zu beurteilende Potenzial solcher Betriebe, städtebauliche Belange zu beeinträchtigen. Eine darauf fußende Differenzierung bei der Zulassung beziehungsweise bei dem Ausschluss von Handelsbetrieben ist weder von § 1 Abs. 9 BauNVO gedeckt noch gibt es dafür eine andere Ermächtigungsgrundlage.“

Textliche Festsetzungen

Art der Nutzung:

Kerngebiete

1. In allen Kerngebieten (MK) sind Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 1 – 3 BauNVO unzulässig.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO bzw. § 1 Abs. 9 BauNVO)
2. In allen Kerngebieten (MK) sind Tankstellen nicht zulässig. Ausnahmsweise können Tankstellen zugelassen werden, die einem zulässigen Betrieb zu- und untergeordnet sind.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO bzw. § 1 Abs. 6 BauNVO)
3. In allen Kerngebieten sind Vergnügungststätten nicht zulässig. Ausnahmsweise können in den Kerngebieten MK2, MK3 und MK4 Diskotheken sowie Spiel- und Automatenhallen zugelassen werden.
(§ 1 Abs. 9 BauNVO bzw. § 1 Abs. 5 BauNVO)
4. 1 Im Kerngebiet MKS sind Wohnungen allgemein zulässig.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)